

Legitimität des Bundestags steht in Frage: Stellungnahmen der Bundes- und Landeswahlleiter unterstreichen Notwendigkeit einer unverzüglichen Neuauszählung

Das BSW soll historisch knapp an der 5-Prozent-Hürde gescheitert sein. Zurzeit hat der Wahlausschuss des Deutschen Bundestags darüber zu entscheiden, ob dem Wahleinspruch des BSW stattgegeben wird und in der Folge alle Stimmen noch einmal neu ausgezählt werden müssen. Das BSW hatte versucht, diese Klärung vor der Feststellung des amtlichen Endergebnisses und der Konstituierung des Bundestags zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Ansinnen zwar abgelehnt, aber sich dabei nicht inhaltlich geäußert. Stattdessen hat es darauf verwiesen, dass die Prüfung zunächst dem parlamentarischen „Wahleinspruchs- und Wahlprüfungsverfahren vorbehalten (...) bleibt“. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht aber dem Deutschen Bundestag bereits am 3. Juni 2025 ins Hausaufgabenheft geschrieben, dass die Prüfung nicht zu lange dauern sollte.¹ Die Wahlprüfbeschwerde wurde vom BSW am 23. April 2025 fristgerecht im Bundestag eingereicht.² Wochenlang wurde der zuständige Wahlprüfausschuss nicht eingesetzt. Am 13. August nutzte das höchste deutsche Gericht die Ablehnung einer Wahlbeschwerde eines Bürgers, die sich gegen die Untätigkeit des Wahlausschusses richtete, um noch deutlicher zu werden:

„Zwar hat der 21. Deutsche Bundestag die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses nach § 3 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz erst am 26. Juni 2025 gewählt. Die Gründe dafür, dass der Bundestag die für die Wahlprüfung erforderlichen Schritte nicht unverzüglich nach seiner Konstituierung eingeleitet hat, erschließen sich nicht ohne Weiteres. (...) Es besteht ein öffentliches Interesse an der raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments. (...) Daher schließt das Bundesverfassungsgericht ausnahmsweise eine Wahlprüfungsbeschwerde auch ohne vorangehende Entscheidung des Deutschen Bundestages nicht aus, wenn dieser über den Wahleinspruch nicht in angemessener Frist entscheidet (...).“³

Die Dringlichkeit ist offensichtlich. Dem BSW sollten laut vorläufigem Endergebnis der Bundeswahlleiterin in der Wahlnacht nur 13.435 Stimmen zur Überschreitung der 5%-Hürde gefehlt haben. Bei der Feststellung des Endergebnisses am 14.3.2025 und nach den wenigen bis dahin stattgefundenen Überprüfungen waren es sogar nur noch 9.529 Stimmen bzw. 0,019 Prozent oder 0,19 Promille.

¹ Vgl. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 48/2025 vom 3. Juni 2025 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-048.html>).

² Vgl. <https://bsw-vg.de/wp-content/uploads/2025/04/WAHLEINSPRUCH-BSW.pdf>.

³ Vgl. Beschluss des BVerfG vom 13. August 2025 (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/08/rk20250813_2bvr095725.html?nn=68112).

Dazu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht bereits in einem Beschluss vom 12.12.1991 (2 BvR 562/91; BVerfGE 85, 148⁴) festgestellt hat, dass eine Neuauszählung in allen Wahlbezirken umso eher geboten ist, je knapper das angezweifelte Ergebnis in einem mandatsrelevanten Stimmengebiet ausgefallen ist. Es entschied, dass es notwendig war, alle Wahlbezirke im Wahlkreis 151 in NRW neu auszuzählen⁵, weil die Bewerber um 23 Stimmen bzw. 0,039% auseinanderlagen⁶ und es vereinzelt substantiierte Beanstandungen gab.

BSW antwortet auf die Stellungnahmen der Bundes- und Landeswahlleiter

Inzwischen hat der Wahlausschuss Stellungnahmen der Bundes- und Landeswahlleiter eingeholt. Das BSW hat darauf bereits ausführlich geantwortet und sieht sich in seiner Forderung nach einer sofortigen Neuauszählung aller Stimmen bestärkt, da seine Argumente durch die Stellungnahmen der Wahlorgane nicht erschüttert und teilweise sogar bestätigt werden.⁷ Bedauerlicherweise mangelt es auch ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl weiterhin an Transparenz in Bezug auf eine vollständige Darstellung der getätigten Korrekturen nach dem vorläufigen Endergebnis auf Wahlbezirksebene. Noch nicht einmal die simple Zahl der Wahlbezirke, in denen es zu Nachzählungen gekommen ist, wurde von allen Landeswahlleitern angegeben, geschweige denn eine Liste aller Wahlbezirke geliefert, in denen es zu Änderungen kam mit näheren Angaben dazu. Auf der Grundlage der unvollständigen Daten schätzt das BSW, dass es in weniger als 10% überhaupt irgendwelchen Korrekturen gab. Und sogar nur in 0,4% der Wahlbezirke gab es Nachzählungen.

In den Stellungnahmen bestätigen die Wahlorgane, dass es normal ist, dass in jedem Auszählprozess Fehler passieren. Die Bundeswahlleiterin bleibt aber eine Aussage schuldig, wie hoch die Fehlerquote ist. Die apodiktische Aussage der Landeswahlleiter, dass alle Fehler im Prüfprozess korrigiert wurden, kann aus Sicht des BSW als absolut unwahrscheinlich eingeordnet werden, da nachgewiesenermaßen Extremanomalien im Endergebnis vorhanden sind, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit falsch gezählte BSW-Stimmen sind. Allein deshalb wäre eine Neuauszählung in diesem extrem knappen Fall nötig.

Die Stellungnahmen der Landeswahlleiter zeigen zudem, dass sehr unterschiedlich geprüft worden ist. Und die Angaben der Bundes- und Landeswahlleiter bestätigen noch einmal, dass das BSW strukturell von Falschzählungen betroffen war.

⁴ Vgl. <https://www.wahlrecht.de/wahlpruefung/19911212.htm>.

⁵ BVerfGE vom 12.12.1991 Abs. 42-44, 48 und 51 (ebenda).

⁶ BVerfGE vom 12.12.1991 Abs. 3 (ebenda). Die angegebene prozentuale Differenz ist das Ergebnis einer eigenen Berechnung. Die zugrunde liegenden Zahlen stammen aus dem Beschluss des BVerfG (ebenda) sowie der Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses (NRW-Drucksache 11/331 vom 19.9.1990 S. 2; <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD11-331.pdf;jsessionid=A3363DD08C88A345674DA5AD3191D69F>).

⁷ <https://bsw-vg.de/reaktionen-der-landeswahlleiter-machen-deutlich-es-braucht-eine-neuauszaehlung/>

Überprüfungsprozess der Wahlorgane war uneinheitlich und unvollständig

Direkt nach der Wahl wurden Falschzählungen von BSW-Stimmen bekannt, die u.a. auf Vertauschungen von BSW- und Bündnis Deutschland-Stimmen in den Niederschriften und Schnellmeldungen hindeuteten. Es war und ist plausibel anzunehmen, dass diese Verwechslungen aufgrund der Namensähnlichkeit und direkt benachbarten Platzierung auf den Stimmzetteln in einer nennenswerten Anzahl vorgekommen sind. Diesen Hinweis teilte das BSW den Wahlorganen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene nach der Wahl schnellstmöglich mit und lieferte darüber hinaus konkrete Hinweise auf Ergebnisse in Wahlbezirken, die extrem auffällig waren.

Weil diese Hinweise die Kreiswahlausschüsse nicht immer rechtzeitig erreichten oder die Reaktionen darauf extrem unterschiedlich waren, sie schwankten zwischen Veranlassungen von kompletten Neuauszählungen bis hin zum grundsätzlichen Abstreiten dessen, dass diese Hinweise ein Grund für eine Überprüfung sein könnten, wurde nur ein geringer Teil der Auffälligkeiten überprüft.⁸

Beispielsweise ging die Landeswahlleiterin von NRW in Übereinstimmung mit dem BSW zu Recht davon aus, dass die Zählfehler einen strukturellen Grund haben. Sie schreibt in ihrer Stellungnahme an den Wahlausschuss des Bundestags:

„Ein möglicher Erklärungsansatz ist dabei die Namensähnlichkeit des BSW mit dem – ähnlich klingenden – Bündnis Deutschland, das sich auf dem Stimmzettel direkt über dem BSW befand. Nachdem die ersten Niederschriften von Kreiswahlausschüssen bei der Landeswahlleitung eingegangen waren, die solche Korrekturen erkennen ließen, habe ich entschieden, alle 64 Kreiswahlleitungen auf diese Fehlerquelle hinzuweisen und angesichts des knappen Verfehlens der 5-Prozent-Hürde durch das BSW eine erneute Prüfung auf Unplausibilitäten hinsichtlich des BSW vorzunehmen und dazu eine Rückmeldung zu geben.“ (S. 1-2)

Dagegen teilte der Hamburger Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme an den Wahlausschuss mit, dass er Kenntnis von extremen Ergebnisanomalien hatte, wie z.B. der im Wahlbezirk 32118 im WK 20. Dort soll das Bündnis Deutschland angeblich 33 Stimmen bzw. 4,8% und das BSW 0 Stimmen erzielt haben. In Hamburg erzielte das BSW 4% und das Bündnis Deutschland 0,1%. Das heißt, dass hier zwei extrem unwahrscheinliche Ereignisse gleichzeitig stattgefunden haben sollen: Das Bündnis Deutschland hat einen 48-fach höheren Stimmenanteil. Und das BSW soll 0 Stimmen bekommen haben, was in Hamburg – wenn

⁸ Die föderal organisierten Wahlorgane handeln autonom. „Eine generelle Verpflichtung zur Nachprüfung aller Beschlüsse auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit sowie Plausibilität besteht nicht,“ so die Bundeswahlleiterin in ihrer Stellungnahme.

überhaupt – nur in 7 bzw. 0,35% der 2000 Wahlbezirken vorgekommen sein soll. Trotz dieser Extremanomalie⁹ sah der Hamburger Landeswahlleiter kein Grund für Nachprüfungen:

„In fünf von 1.994 Hamburger Wahl- und Briefwahlbezirken erzielte die Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND mehr Stimmen als die Partei BSW. Diese Abweichung wurde bei der Nachprüfung gemäß § 76 BWO und vor der Feststellung der Ergebnisse in den Wahlkreisen nicht erkannt. Eine Nachzählung hat daher nicht mehr durchgeführt werden können. Ob es sich in diesen Fällen um eine Verwechslung gehandelt haben könnte, konnte daher nicht ermittelt werden. Es sind nach diesseitiger Auffassung auch keine Prüfansatzpunkte ersichtlich. Jedenfalls hat die Nachprüfung der betreffenden Wahl- bzw. Briefwahlbezirke keinen Anlass für eine Nachzählung gegeben.“ (S. 4)

Der bayrische Landeswahlleiter bezeichnet solche Ergebnisse wiederum in Übereinstimmung mit dem BSW als „atypisch“ (S. 4), meint aber gleichzeitig, dass diese keine Überprüfungen durch Nachzählungen nötig gemacht hätten. In der Konsequenz sind u.a. in diesen Bundesländern noch viele Extremanomalien im Endergebnis vorhanden (vgl. Grafik 1).

Wurden dagegen Überprüfungen veranlasst, so haben sich die Hinweise auf Falschzählungen in der Regel bewahrheitet, was zigfach in den Niederschriften dokumentiert und belegt ist. So beispielsweise in der Stellungnahme des niedersächsischen Landeswahlleiters:

„Lediglich im Wahlbezirk 244 der Stadt Delmenhorst (Wahlkreis 28 Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land) wurde aufgrund der Hinweise des BSW eine Neuauszählung durch die Kreiswahlleitung vorgenommen. Das dortige Wahlergebnis war auffällig, da der Partei ‚Bündnis Deutschland‘ 27 Stimmen, dem BSW dagegen 0 Stimmen zugeordnet worden waren. Die Neuauszählung führte dazu, dass das BSW 24 Stimmen erhielt, die zunächst ‚Bündnis Deutschland‘ zugeordnet waren.“ (S. 2)

Wichtig ist, dass auch falsch gezählte BSW-Stimmen in Wahlbezirken gefunden wurden, wenn dort keine Auffälligkeiten oder Anomalien erkennbar waren. Das haben bisherige Nachzählungen belegt und der mandatsrelevante Umfang wurde vom BSW durch eine damit zusammengetragene unabhängige Stichprobe belegt. Da es ca. 95.100 Wahlbezirke gibt, würde es bei rund 9.500 fehlenden Stimmen bereits ausreichen, wenn nur in jedem 10. Wahlbezirk eine einzige BSW-Stimme falsch zugeordnet wurde. Die Hochrechnung der Stichprobe ergab sogar knapp 30.000 Stimmen.

Ergebnisse des Korrekturprozesses zeigen strukturelle Falschzählungen

Auch wenn die Überprüfungen nach dem vorläufigen Ergebnis sehr unterschiedlich und unvollständig waren, zeigten sie aber eines deutlich: die Korrekturen offenbarten strukturelle Zählfehler zu Lasten des BSW. Obwohl das BSW gemäß Endergebnis 4,981% erzielte, erhielt

⁹ Das BSW hat bei seinen Analysen, die dem Wahleinspruch beigelegt wurden, die Extremanomalien und Auffälligkeiten transparent in Kategorien eingeteilt, die klar definiert wurden. Als Extremanomalie der höchsten Kategorie Ia wurden Fälle deklariert, in denen das BSW 0 Stimmen und gleichzeitig Kleinstparteien, die in den meisten Wahlbezirken 0 Stimmen erhielten, eine oder mehr Stimmen erhalten haben sollten.

es im Zuge der Überprüfungen rund 40% der Stimmen, die im Korrekturprozess auf die Parteien entfielen. Doch selbst diese Zahl verdeckt das wahre Ausmaß der strukturellen Zählfehler zu Lasten des BSW, denn darin enthalten ist eine hohe Anzahl Stimmzetteln, die durch ein Versehen am Wahlabend noch nicht mit ausgezählt wurden.¹⁰ Bei diesen Stimmen ist es aber plausibel anzunehmen, dass sie so wie im bisherigen Wahlergebnis verteilt sind und dieser Vorgang nichts mit strukturellen Zählfehlern zu tun hat. Rechnet man diese Korrekturen auf der Basis der im Satz zuvor genannten Annahme heraus, dann hat das BSW sogar rund 60% der korrigierten Stimmen erhalten – also mehr als alle anderen Parteien zusammen bzw. rund 12-mal so viel wie nach dem BSW-Stimmenanteil von rund 5% zu erwarten wären (vgl. Grafiken 2 bis 5).

Gleichzeitig haben die wenigen und unvollständigen Korrekturen ergeben, dass 3,3% der Zweitstimmen für Bündnis Deutschland, also jede 30. Stimme, falsch gezählt waren! Betrachtet man die BSW-Zuwächse und die Verluste für Bündnis Deutschland pro Wahlkreis, so wie von der Bundeswahlleiterin angegeben, so sieht man, dass beide Ereignisse nicht unabhängig voneinander auftreten, sondern eine hohe Korrelation aufweisen (vgl. Grafik 6).

Strukturelle Zählfehler zu Lasten des BSW können damit als nachgewiesen gelten und sie können in jedem der rund 95.100 Wahlbezirke zum Tragen gekommen sein. In Wahlniederschriften wurde dokumentiert und bewiesen, dass diese nicht allein nur im Zusammenhang mit dem Bündnis Deutschland aufgetreten sind.

Fazit: Eine unverzügliche und komplette Neuauszählung ist nötig

Da nicht zu erwarten ist, dass sich durch ein Zusammentragen weiterer Fakten und Daten an der geschilderten Sachlage noch etwas grundsätzlich ändern wird, dass

- das Potential mandatsrelevanter Zählfehler im Endergebnis zu Lasten des BSW durch die unabhängige Stichprobe sowie Bilanzierung von Auffälligkeiten nachgewiesen ist,
- Fehler mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht alle korrigiert und im Endergebnis weiter vorhanden sind (nachgewiesen durch Extremomanomalien),
- strukturelle Zählfehler im Prüfprozess belegt sind,

sowie in Kenntnis der Entscheidung des BVerfG (85, 148 vom 12.12.1991) kann es nur eine Quintessenz geben: Die unverzügliche Anordnung einer kompletten Neuauszählung aller Wahlbezirke.

¹⁰ Häufig handelt es sich hierbei um Briefwahlstimmen. So wird es u.a. von der Bundeswahlleiterin sowie den Landeswahlleitern aus Niedersachsen, Hamburg und Brandenburg beschrieben.

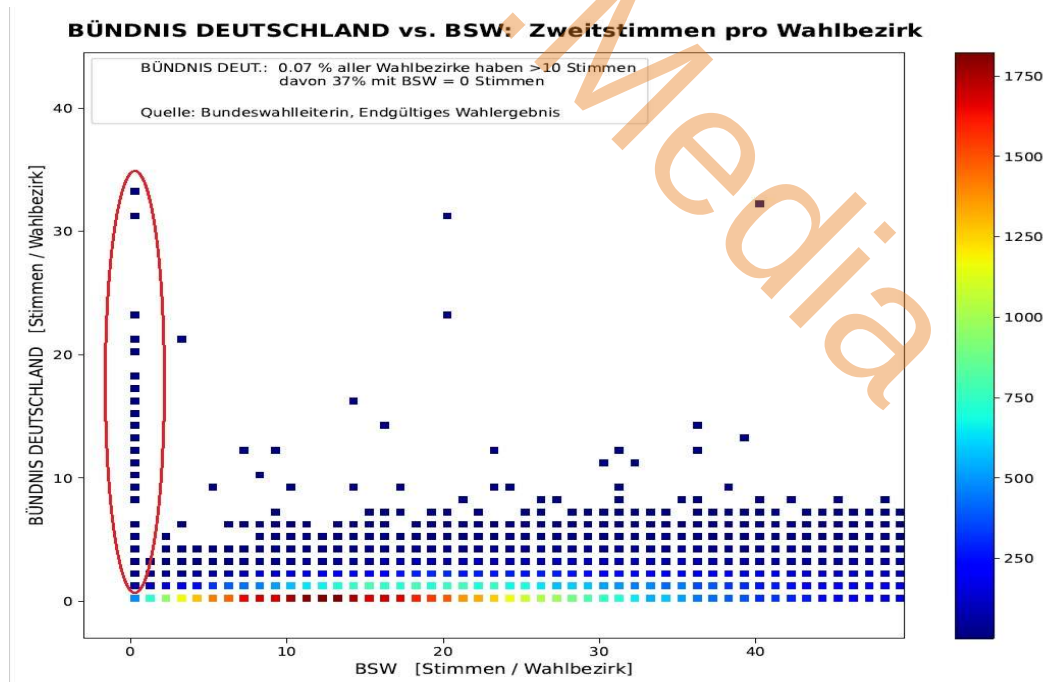
Anlagen

Tabelle 1: BSW-Stimmenpotential auf der Grundlage identifizierter Anomalien und unabhängiger Stichprobe

Bezeichnung	Rechnung auf Basis aller WBZ und Angaben der Bundeswahlleiterin
Kategorie Ia-Anomalie (extrem) mit BSW = 0 plus Kleinstpartei auffällig viele Stimmen	661
Kategorie Ib-Anomalie (stark) mit BSW = 1,2 oder 3 plus Kleinstpartei auffällig viele Stimmen	883
Kategorie II: Auffällige Anomalien mit BSW auffällig wenige Stimmen im Verhältnis zu anderen Parteien:	2.896
Unabhängige Stichprobe im Umfang von 50 Wahlbezirken und Hochrechnung auf alle 95.109 Wahlbezirke (eine Erweiterung wäre auf der Basis vollständiger Angaben durch die Wahlorgane möglich):	28.533
Summe:	32.973

Beschreibung: Die von den Einspruchsführern vorgelegten Zahlen in der Wahleinspruchsbegründung zu den Extremenanomalien haben sich in der Größenordnung auch auf der Grundlage der von der Bundeswahlleiterin Ende April 2025, also nach der Einspruchsfrist, veröffentlichten bundesweiten Ergebnisse auf Wahlbezirksebene bestätigt.

Grafik 1: Klar erkennbare Extremenanomalien im Endergebnis der Bundestagswahl 2025



Beschreibung: Zu sehen ist ein Vergleich der Stimmen für BSW und Bündnis Deutschland in den Wahlbezirken im amtlichen Endergebnis. Die Farbcodierung gibt die Häufigkeitsverteilung an (sogen. "Heatmap"), d.h. wie viele Wahlbezirke die gleiche Stimmkombination haben. In nur 0,07% aller Wahlbezirke gibt es mehr als 10 BD-Stimmen. Statistisch extrem auffällig ist die "vertikale Linie" am linken Rand der Abbildung, d.h. bei genau 0 BSW-Stimmen (markiert durch die rote Ellipse). Es finden sich 24 Wahlbezirke mit >10 Bündnis Deutschland-Stimmen und 0 BSW-Stimmen – d.h. mehr als 37%

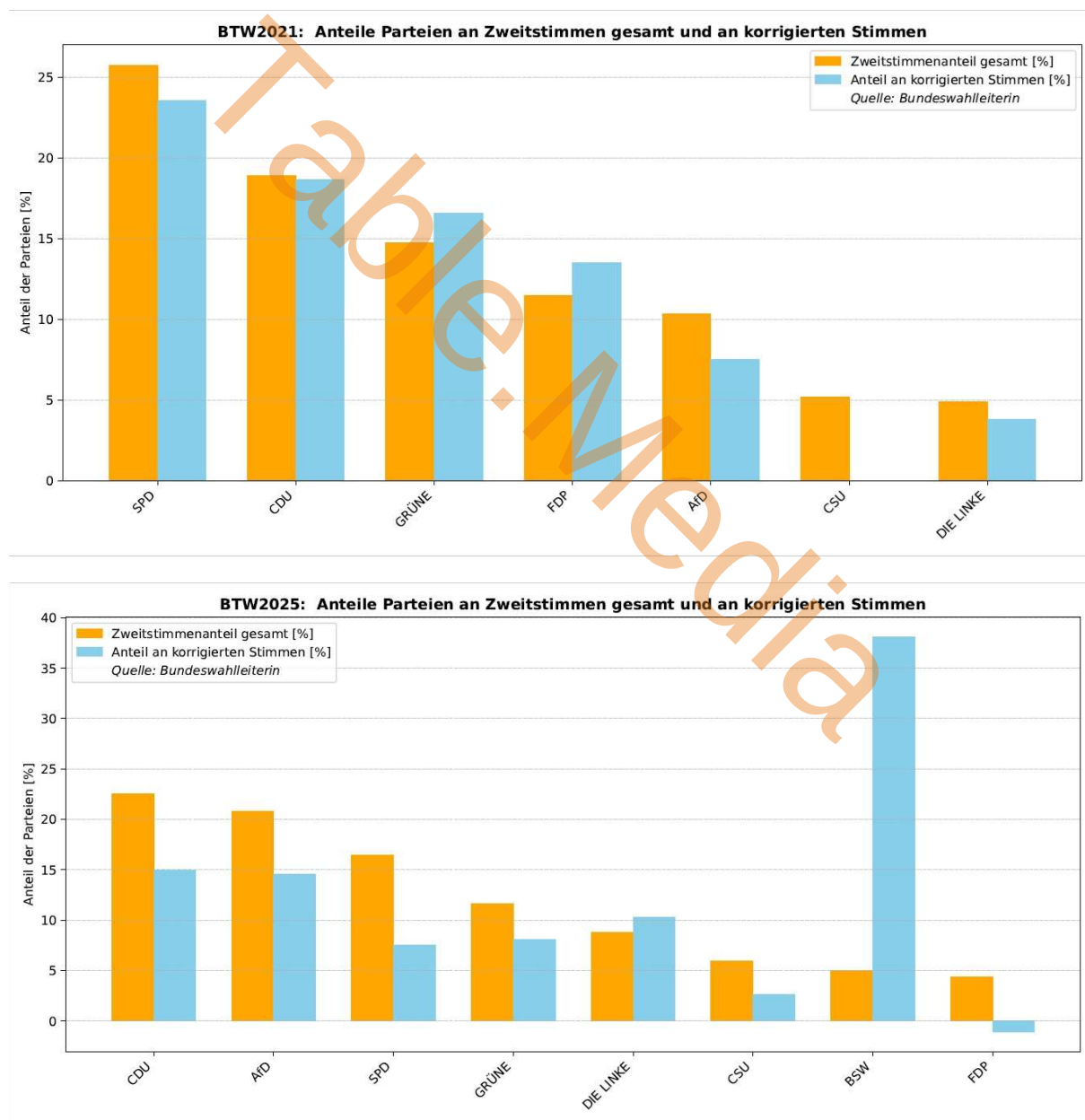
von den 0.7% aller Wahlbezirke in nur einer Säule. Wichtig: Die rote Ellipse markiert lediglich die stärksten Extremomanomalien im Endergebnis, wovon allein mehrere hundert BSW-Stimmen betroffen sind. Obige Abbildung lässt darüber hinaus Vermutungen auf weitere Anomalien zu, die nicht mit Fällen von 0 BSW-Stimmen verbunden sind.

Grafiken 2 und 3: Zeigen die per Saldo korrigierten Stimmen im Prüfprozess der Bundestagswahlen 2021 und 2025 sowie den Stimmenanteil der Parteien bei der Wahl



Beschreibung: Bei der Bundestagswahl 2021 führten die Korrekturen bei einer Minderheit der Parteien zu einer leichten Abnahme der Gesamtstimmen und bei der Mehrheit zu einem positiven Saldo ungefähr proportional zu ihrem bisherigen Ergebnis. Bei der Bundestagswahl 2021 lagen die Negativsalden als absolute Zahlen alle unter 300. Vier Auffälligkeiten sind 2025 dagegen offensichtlich, die im Vergleich zu 2021 – entgegen den zahlreichen Beteuerungen der Wahlleiter – gerade nicht „normal“ sind: Erstens der große Negativsaldo beim Bündnis Deutschland durch falsch gezählte Bündnis-Deutschland-Stimmen am rechten Ende der obigen Grafik. Zweitens der herausstechende hohe positive Stimmensaldo für das BSW am linken Rand der Grafik. Drittens der unerwartet hohe absolute Stimmenzuwachs beim BSW im Verhältnis zum BSW-Stimmenanteil (vgl. die Darstellung der beiden folgenden Grafiken). Viertens die große absolute Abnahme an Bündnis Deutschland-Stimmen im Verhältnis zu den Gesamtstimmen des Bündnis-Deutschland.

Grafiken 4 und 5: Sie zeigen die Anteile der Partei zur Bundestagswahl 2021 und 2025 sowie im Vergleich dazu deren Anteil an den korrigierten Stimmen im Prüfprozess

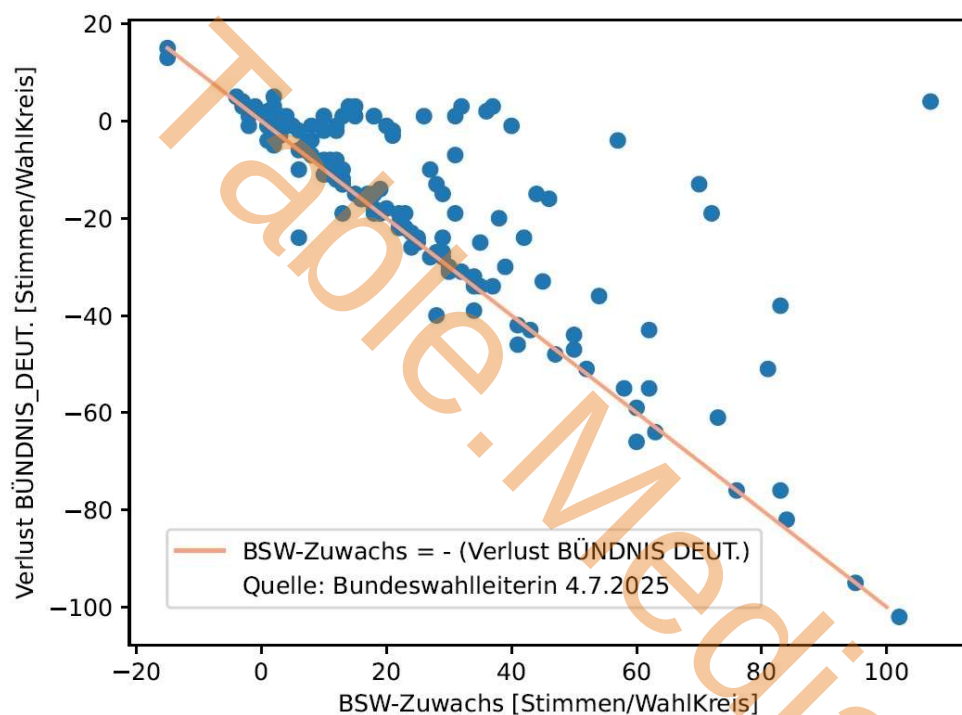


Beschreibung: Zur besseren Verdeutlichung der strukturellen Betroffenheit des BSW von falsch gezählten Stimmen bei der Bundestagswahl 2025 wurden in den beiden Grafiken die Anteile der

Parteien im Gesamtergebnis und ihre Anteile an den korrigierten Stimmen direkt gegenübergestellt. Während diese Anteile 2021, wie es zu erwarten wäre, annähernd gleich hoch sind, sticht der hohe Anteil des BSW an den korrigierten Stimmen 2025 im Verhältnis zum Gesamtergebnis massiv heraus.

Die eindeutig vorhandenen strukturellen Zählfehler in Bezug auf BSW-Stimmen bei der Bundestagswahl 2025 lassen sich noch eindrucksvoller darstellen, weil in diesen Grafiken auch die Stimmen im Korrekturprozess berücksichtigt sind, die u.a. aus noch nicht gezählten Briefwahlstimmen resultieren. Bei diesen ist es aber plausibel anzunehmen, dass sie annähernd so verteilt sind wie im Gesamtergebnis. Sie haben deshalb nichts mit strukturellen Fehlern zu tun. Werden diese Stimmen herausgerechnet, erhielt das BSW von den restlichen Korrekturen, die auf falsch zugeordnete und falsch ungültig erklärte Stimmen zurückzuführen sind, sogar rund 60%. Das sind mehr als alle anderen Parteien zusammen.

Grafik 6: Klare Korrelation - BSW-Zuwachs und Verlust Bündnis Deutschland pro Wahlkreis



Beschreibung: Jeder Punkt in dem Plot stellt die Veränderung der Stimmen für BSW und Bündnis Deutschland durch den Korrekturprozess nach der Bundestagswahl in einem Wahlkreis dar. Es ist zu sehen, dass je höher die positive Veränderung (Zuwachs) beim BSW in einem Wahlkreis war, desto größer war dort gleichzeitig die negative Veränderung (Verlust) beim Bündnis Deutschland, d.h. diese Ereignisse sind nicht unabhängig voneinander. Die rote Linie symbolisiert eine vollständige Korrelation: $\text{BSW-Zuwachs} = - (\text{Bündnis Deutschland-Verlust})$. Der Korrelationskoeffizient für den Datensatz ist -0.79 (Pearson). Er erhöht sich auf -0.85 bei Summation der Veränderungen für die vier weiteren Kleinstparteien (MLPD, WerteUnion, Mera25 und PdF), die der Einspruchsführer in die Analyse der Auffälligkeiten einbezogen hat.